

POLEN, 10.04.2020

Wissenswertes für Gewerbe(-anmeldung), VAT = USt./Umsatzsteuer und „Weiße Liste“, ZUS und Einkommensteuer

1. Grundsatz (über allem) = Wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, ununterbrochen und organisiert ausgeübt wird!

2. Gewerbeanmeldung

Grundsatz: Wirtschaftliche Erwerbstätigkeit ist anmeldepflichtig.

NEU: Die im April 2018 eingeführte „Anmeldefreie Selbständige Erwerbstätigkeit“ besagt, solange die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit 50% des gesetzlichen Mindestlohnes nicht überschreiten, stellt die Tätigkeit keine zwingende anmeldepflichtige Wirtschaftstätigkeit dar. Aktuell beträgt der gesetzliche Mindestlohn 2.600 ZLOTY (600 EUR). Ab dem Monat und solange die gewerbliche Tätigkeit besteht, also ab Monat in dem die geschuldeten Einnahmen (ohne VAT) 1.300 ZLOTY überschritten werden, besteht in jedem Fall ein anmeldepflichtiges Gewerbe.

Die Einnahmen aus dieser anmeldefreien Erwerbstätigkeit sind zwingend nach Stufentarif (d.h. 17%) zu versteuern. Hier muss einfache Aufstellung der Verkäufe geführt werden.

Achtung: Ohne Anmeldung keine Sozialversicherung! Wird jedoch ein Auftragsvertrag mit einem anderen Unternehmer (hier prowin nomis Poska) geschlossen, so ist der Auftraggeber als Sozialversicherungs- (SV) Zahler verpflichtet, die SV-Beiträge vom Auftrag zu berechnen, zu erheben und an ZUS zu entrichten. D.h., erklärt ein Berater/Partner, dass er ein Gewerbe führt (REGON Nummer bzw. Auszug aus CEIDG muss gefordert werden), so übernimmt er die SV-Pflicht. **WICHTIG:** Erklärt ein Berater/Partner, dass er kein Gewerbe oder ein nicht anmeldepflichtiges Gewerbe führt, so übernimmt die SV-Pflicht als SV-Zahler immer der Auftraggeber - hier prowin nomis Polska!

3. Umsatzsteuer = USt. = VAT in Polen (ist angliiziert) = 23%

Befreiung von der VAT in Polen für Kleinunternehmer, wenn der Umsatz netto PLN 200.000 p.a. nicht überschritten wurde.

- USt. muss bis **25. des Folgemonats** angemeldet und bezahlt sein.
- Eine vierteljährliche USt.-Vor Anmeldung kann beantragt werden.
- Die Höhe der USt. ergibt sich nach der Aufstellung der Eingangs- und Verkaufsrechnung in einer Abrechnungsperiode (Monat bzw. Vierteljahr).

Gewerbetreibende (nicht Kleinunternehmer) schreiben Ausgangsrechnungen. Verkaufsdatum (beim Fehlen des Verkaufsdatums ist Rechnungsdatum maßgeblich) gilt für Umsatz. D.h., da prowin das Verkaufsdatum der Ware durch die Berater **nicht** benennt und auch nicht benennen kann, entsteht der Umsatz mit Datum der Provisionsabrechnung (15. des Folgemonats) und ist erst im darauffolgenden Monat bis zum 25. eines Monats zu melden und zu bezahlen.

- **Korrektur-Rechnung** im Folgemonat bedeutet, der Umsatz wird aus dem Vormonat herausgerechnet. Korrektur-Rechnungen müssen einen Bezug zur Erstrechnung haben, die in der Korrekturrechnung benannt wird.

Weißer Liste = Ein umsatzsteuerpflichtiger Gewerbetreibender hat seine Daten im CEIDG (Polen, quasi Steuerregister) hinterlegt. Dort hinterlegt der Gewerbetreibende auch seine Bankdaten. Bei der Provisionsabrechnung ist die Provision gleich dem Umsatz. Die Provision wird inklusive USt. per „Split-Payment“ ausgezahlt, da der Gewerbetreibende umsatzsteuerpflichtig ist. In der Auszahlung der Provision per Banküberweisung prüft das System, ob der Empfänger im CEIDG als umsatzsteuerpflichtig hinterlegt ist. Wenn der Empfänger unbekannt ist, bedeutet dies, er ist nicht in der Weißen Liste und damit ist er nicht umsatzsteuerpflichtig. In dem Fall kommt es nicht zum „Split-Payment“, bei dem die Provision und USt. separiert an den Berater ausgezahlt wird, sondern die Provision wird netto an den Berater ausgezahlt.

4. **ZUS** = Sozialversicherung

Folgende SV-Beiträge hat der Einzelunternehmer zu entrichten (Annahme: Gewerbe ist der einzige Grund für SV. Es liegt kein Arbeits- bzw. Auftragsverhältnis vor):

SV-Beitrag	Insgesamt
Altersrente	19,52%
Invalidenrente	8%
Krankengeldversicherung iSv Lohnfortzahlung im Krankenfall (fakultativ)	2,45%
Unfallversicherung	1,67%
Gesundheitsversicherung (staatliche Krankenkasse NFZ)	9%
Arbeitslosenfonds (nur ab PLN 2.600)	2,45%

Grundsatz bei Sozialversicherung auf Gewerbe: Entrichtung der SV-Beiträge von deklariertes Bemessungsgrundlage, bei der die Minimalbemessungsgrundlage gesetzlich geregelt wird.

Das polnische Statistische Hauptamt (Główny Urząd Statystyczny – GUS) ermittelt am Ende eines jeden Jahres den sogenannten Statistischen Durchschnittslohn im Unternehmenssektor (SDLiU). Anhand des SDLiU werden die pauschalen Mindestbeiträge für die Sozialversicherung ermittelt die Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Im 2020 beträgt die minimale monatliche SV-Belastung PLN 1.431,48 (inklusive fakultative Krankengeldversicherung)

Daneben können folgende Begünstigungen beansprucht werden:

1. Bei anmeldefreier selbständiger Erwerbstätigkeit besteht keine SV-Pflicht. Wird jedoch ein Auftragsvertrag mit einem anderen Unternehmer (hier: mit prowin nomis Polen) geschlossen, so ist der Auftraggeber als SV-Zahler verpflichtet, die SV-Beiträge vom Auftrag zu berechnen, zu erheben und an ZUS zu entrichten.
2. Bei anmeldepflichtigem Neu-Gewerbe (oder nach Unterbrechung von 60 Monaten) ist die sog. **START ZUS** möglich. Für die ersten 6 Monate können keine SV-Beiträge entrichtet werden (mit Ausnahme von der Krankenversicherung - PLN 362,34, die entrichtet werden muss!)
3. Bei anmeldepflichtigem Neu-Gewerbe - für 24 Monate - können die SV-Beiträge von geminderter Bemessungsgrundlage (30%) berechnet werden und betragen in 2020 monatlich PLN 246,80. Die Krankenversicherung muss auch hier extra bezahlt werden (PLN 362,34).
4. Bei anmeldepflichtigem Gewerbe für 36 Monate - „**Kleine ZUS**“ - galt bis zum 31.01.2020 für Einnahmen aus Vorjahr d.h. 2019 (minimale 60 Tage versichert) i.H.v bis zu PLN 67.500. SV-Beiträge werden auf Bemessungsgrundlage ermittelt anhand der **Einnahmen** aus 2019 berechnet. Minimal- und Maximalbemessungsgrundlage werden gesetzlich festgelegt. Die Krankenversicherung muss auch hier extra bezahlt werden (PLN 362,34).
5. Bei anmeldepflichtigem Gewerbe für 36 Monate „**Kleine ZUS PLUS**“ gilt ab 01.02.2020 für Einnahmen aus Vorjahr d.h. 2019 (minimale 60 Tage versichert) i.H.v. bis zu PLN 120.000,00. SV-Beiträge werden von Bemessungsgrundlage ermittelt anhand des **Einkommens** (Einnahmen minus Kosten) aus 2019 berechnet. Minimal- und Maximalbemessungsgrundlage werden gesetzlich festgelegt. Die Krankenversicherung muss extra bezahlt werden (PLN 362,34). Die Begünstigung „Kleine ZUS PLUS“ darf nicht im ersten Geschäftsjahr bezahlt werden.

AKTUELL: Als CORONA-Maßnahme besteht die Möglichkeit, sich für 3 Monate befreien zu lassen. Antrag muss gestellt werden.

5. Einkommenssteuer = ESt. (ggf. anteilig für Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

Der Gewerbetreibende muss bis zum 20. eines Folgemonats nach dem Prinzip der Einnahmeüberschussrechnung (= Erlöse – betriebliche Kosten) sein steuerpflichtiges Einkommen für den Vormonat berechnen, melden und die ESt. bezahlen.

Bei einem (voraussichtlichen) Einnahmeüberschuß von bis zu 85.528 Zloty zahlt der Gewerbetreibende 17% des monatlichen Einnahmeüberschuss für anteilige ESt.

Bei einem Einnahmeüberschuß > 85.528 Zloty p.a. zahlt der Gewerbetreibende 17% vom 85.528 plus 32% vom Überschuss über 85.528 in Bezug auf das monatlichen Einnahmeüberschuß.

Der Gewerbetreibende kann bei Anmeldung des Gewerbes und zu Beginn eines Kalenderjahres pauschal 19% anteilige Lohnsteuer wählen und zahlt unabhängig vom tatsächlichen Einnahmeüberschuss immer 19% vom Einkommen an ESt.

Olaf Knüppel
proWIN nomis POLSKA Sp. z o.o.
Ul. Miodowa 14
00-246 Warszawa

Dariusz Roszkowski LL.M.
Doradca podatkowy
Steuerberater | Tax Advisor 09795
Spółka doradztwa podatkowego
ul. Brechta 7
PL-03-472 Warszawa